

Hauptsatzung

der Stadt Kamen

in der Fassung der Bekanntmachung

vom 18.11.2020

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Gemeinde und Gemeindegebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Integrationsrat
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses
- § 12 Aufgaben sonstiger Ausschüsse
- § 13 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 14 Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern
- § 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 16 Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister
- § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18 Stellvertretende Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister
- § 18 a Altersvorsitz
- § 19 Beigeordnete
- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Kamen am 06.07.1995, 04.11.1997, 11.12.1997, 10.12.1998, 01.10.1999, 11.11.1999, 15.02.2001, 14.10.2004, 21.04.2005, 19.06.2008, 29.10.2009, 07.03.2013, 27.03.2014, 03.07.2014, 22.02.2017, 27.09.2018 und am 12.11.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Entgegen § 12 GO NRW werden die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung in weiblicher und männlicher Form geführt auf Grundlage von § 4 des Landesgleichstellungsgesetzes.

§ 1

Gemeinde und Gemeindegebiet

- (1) Die Stadt Kamen ist eine kreisangehörige Gemeinde im Kreis Unna.
- (2) Die Stadt Kamen besteht aus den Stadtteilen Kamen-Mitte, Heeren-Werve, Methler (einschl. Wasserkurl und Westick), Südkamen (einschl. Kamen-Süd), Rottum und Derne.
- (3) Das Gebiet der Stadt Kamen ist 40,93 qkm groß.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Kamen enthält im goldenen Schild den märkischen Schachbalken. Dieser besteht aus drei waagerechten, rot-silbernen Querbalken von je sieben Feldern. Darüber befindet sich ein rotes Kammrad. Das in der Anlage dargestellte Wappen ist Bestandteil dieser Satzung. Im Dienstsiegel wird das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Kamen" geführt.

Die Stadtflagge enthält das Stadtwappen; ihre Farben sind blau und weiß.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:
 1. Kamen-Mitte (bestehend aus den Stadtteilen Kamen-Mitte, Derne und Rottum)
 2. Kamen-Methler (einschl. Wasserkurl u. Westick)
 3. Kamen-Heeren-Werve
 4. Kamen-Südkamen (einschl. Kamen-Süd)

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sollen in der Ortschaft, für die sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die jeweiligen Stellvertretungen sollen nicht zur Ortsvorsteherin bzw. zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher haben die Belange ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe sind sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Daneben steht ihnen Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu. Ebenso steht ihnen ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.
- (6) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden. Die prinzipielle eigenständige Beurteilungskompetenz der Gleichstellungsbeauftragten nach dem LGG, welche Angelegenheiten bzw. Beratungsgegenstände gleichstellungsrelevant sind, wird hiervon nicht berührt.

- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Versammlungen für Einwohnerinnen und Einwohner) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Abhaltung von Versammlungen für Einwohnerinnen und Einwohner soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Versammlung kann auf Ortschaften beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer solchen Versammlung beschlossen und ein Ratsmitglied jeder Fraktion für die Teilnahme benannt, so setzt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Anwesenden über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner nach Nennung ihres Namens Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern. Im Rahmen einer Erörterung können sie Fragen zu diesen Ausführungen an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister richten. Eine Beantwortung der Fragen kann auf Wunsch auch durch die benannten Ratsmitglieder erfolgen. Die Antworten müssen sich inhaltlich ausschließlich auf die gestellten Fragen beziehen. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über

das Ergebnis der Versammlung schnellstmöglich in einer seiner nächsten Sitzungen zu unterrichten.

- (4) Die der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung (§ 25) obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Kamen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Kamen fallen, sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. vom Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zuständige Stelle, die er auch mit der abschließenden Entscheidung beauftragen kann. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zuständige Stelle nicht gebunden ist. Der Beschwerdeausschuss kann den Vorschlag der zuständigen Stelle billigen oder eine abweichende Entscheidung treffen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (8) Diejenigen, die den Antrag gestellt haben sind über die Stellungnahme des nach Abs. 4 und Abs. 5 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat gebildet. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW 9 direkt gewählte Mitglieder des Integrationsrates (Migrantenvertreterinnen und -vertreter) und gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW 6 vom Rat aus seiner Mitte zu wählende Ratsmitglieder. Dabei soll mindestens von jeder Fraktion ein Mitglied entsandt werden. Die verbleibenden Sitze sind nach Hare/Niemeyer zu verteilen.
Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter gewählt.
- (2) Der Integrationsrat kann beschließen, zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige und/oder Vertretungen der Bevölkerungsgruppen, die von einer Entscheidung zu diesem Tagesordnungspunkt vorwiegend betroffen sind, hinzuzuziehen.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin bzw. beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien sollen sich innerhalb von 3 Monaten bzw. möglichst in ihrer nächsten Sitzung damit befassen.
- (4) Für die Sitzungen des Integrationsrates ist die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Kamen.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsfrau und Ratsherr".

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung gewählt. Im Falle der Verhinderung der persönlichen Stellvertretung vertreten sich die Stellvertretungen einer Fraktion untereinander in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem Anfangsbuchstaben der jeweils verhinderten Person, getrennt nach Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, wobei Ratsmitglieder sachkundige Bürgerinnen und Bürger vertreten können.
Die Vertretung im Jugendhilfeausschuss darf aufgrund der sondergesetzlichen Bestimmung nur durch die persönliche Stellvertretung wahrgenommen werden.
- (2) An der Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz nimmt gem. § 23 Abs. 2 Satz 3 DSchG NRW zusätzlich eine sachverständige Bürgerin oder ein sachverständiger Bürger für die Denkmalpflege mit beratender Stimme teil. Die Bestellung erfolgt durch den Planungs- und Straßenverkehrsausschuss aus dem Personenkreis der benannten Ortsheimatpflegerinnen und Ortsheimatpfleger.
- (3) Der Rat und die Ausschüsse können im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zur Vorbereitung ihrer Aufgaben Kommissionen oder Beiräte bilden.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
Zur Wahrnehmung dieses Rechtes haben sie rechtzeitig einen schriftlichen Antrag bei der Bürgermeisterin bzw. beim Bürgermeister einzureichen. Die Akteneinsicht erfolgt in Anwesenheit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder einer beauftragten leitenden Dienstkraft in den Räumen der Stadtverwaltung.
- (6) Der Rat kann einen Ältestenrat bilden.
Dem Ältestenrat gehören die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen, die ersten stellvertretenden Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer an. Im Falle der Verhinderung können die Fraktionsvorsitzenden und die dem Ältestenrat angehörenden stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden von einem Mitglied des Fraktionsvorstandes vertreten werden.
Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat das Recht, weitere Dienstkräfte hinzuzuziehen.

§ 11

Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses und des Beschwerdeausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet außer in den ihm sonst gesetzlich zugeordneten Aufgaben über alle Angelegenheiten des Rates, soweit diese nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit des Rates, anderer Ausschüsse oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gehören.
- (3) Der Rat kann Angelegenheiten, die er dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung übertragen hat, im Einzelfall auf Antrag einer Fraktion durch Beschluss wieder an sich ziehen.

§ 12

Aufgaben sonstiger Ausschüsse

- (1) Jeder der sonstigen Ausschüsse behandelt die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten. Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, kann der Rat durch Beschluss weitere Aufgaben auf die Ausschüsse übertragen.
- (2) Der Rat kann Angelegenheiten, die er einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen hat, im Einzelfall auf Antrag einer Fraktion durch Beschluss wieder an sich ziehen.

§ 13

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ältestenrats-, Ausschuss-, Beirats-, Kommissions- und Fraktionssitzungen. Fraktionssitzungsgeld kann auch für Online-Fraktionssitzungen gezahlt werden soweit sie im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Gleiche Rahmenbedingungen liegen vor, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnahme an Online-Fraktionssitzungen ist durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und Sachverständige erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Beirats-, Kommissions- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen, die auf Beschluss des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses oder eines Fachausschusses wahrgenommen werden.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben den Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9,35 Euro festgesetzt, der Höchstsatz beträgt 84,00 Euro nach Maßgabe der EntschVO.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mind. 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW: i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
- Rechnungsprüfungsausschuss
 - Betriebsausschuss
 - Jugendhilfeausschuss
 - Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss
 - Mobilitäts- und Verkehrsausschuss
 - Umwelt- und Klimaschutzsausschuss
 - Kulturausschuss
 - Wirtschaftsausschuss
 - Partnerschaftsausschuss
 - Schul- und Sportausschuss
 - Sozial-, Teilhabe-, Generationen- und Familienausschuss

§ 14

Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern

- (1) Dienstreisen bis zu 3 Tagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland genehmigt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist für die Genehmigung der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.
- (2) Mehrtägige Dienstreisen ab 4 Tagen genehmigt der Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Dienstreisen der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu 3 Tagen bedürfen keiner besonderen Genehmigung. Im Interesse der haushaltsmäßigen Absicherung ist das Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister erforderlich. Auslandsreisen und Reisen, die die Belange der Stadt Kamen nicht unmittelbar berühren, sind vom Haupt- und Finanzausschuss zu genehmigen.
- (4) Dienstreisen zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte aus Anlass von Sitzungen in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen bzw. eines Vorstandes, Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs sowie im Rahmen von Städtepartnerschaften gelten im Rahmen der Haushaltsmittel als genehmigt. Weiterhin ist die Teilnahme an Veranstaltungen des Städte- und Gemeindebundes genehmigungsfrei.
- (5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat im Haupt- und Finanzausschuss über die von ihm genehmigten Dienstreisen nach den Absätzen (1) und (4) zu berichten.

§ 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 16 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen, soweit sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften übertragen sind oder als auf ihr bzw. ihn übertragen gelten:

- a) die Verfügung über Gemeindevermögen und die Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschl. Bestellung von Erbbaurechten bis zu einem Wert von 100.000,00 Euro.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat hierüber vierteljährlich im Wirtschaftsausschuss zu berichten.

- b) Entscheidungen über Aufwendungen - einschl. der Vergabe von Aufträgen - im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bereitstellung.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister berichtet über Auftragsvergaben in einer Größenordnung von mehr als 50.000 Euro im Haupt- und Finanzausschuss.

- c) Entscheidungen über Niederschlagungen, Anträge auf Stundung und Erlass von Forderungen,
 - d) Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlichen Tätigkeiten und die Entscheidung, ob ein wichtiger Ablehnungsgrund vorliegt.
- (4) Bei folgenden Geschäften ist der Rat zu beteiligen:
- a) Der Herstellung des Benehmens zur Festsetzung der Kreisumlage.
 - b) Der Rat entscheidet über die Benennung und Umbenennung von Straßen.
 - c) Der Rat entscheidet über die Widmung und Entwidmung von Straßen, Wegen, Plätzen.
 - d) Beim Einsatz von derivaten Finanzgeschäften.

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister trifft nach Maßgabe von § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen der Beamtinnen und Beamten und der tariflich Beschäftigten soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der tariflich Beschäftigten zur Stadt verändern bzw. begründen.
Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und entsprechend bei tariflich Beschäftigten den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.
- Bedienstete in Führungsfunktionen sind die der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder den Beigeordneten bzw. vergleichbaren Bediensteten unmittelbar untergeordneten Leitungen von Organisationseinheiten der Verwaltung mit Ausnahme der der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister direkt zugeordneten Stellen.
- Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Maßgabe des § 73 Abs. 3 Satz 2 oder 3 GO NRW, gilt Absatz 1.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Entscheidung nach § 68 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung.

§ 18 **Stellvertretende Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister**

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertretungen für die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.

§ 18 a **Altersvorsitz**

Den Altersvorsitz hat das lebensälteste Ratsmitglied inne.

§ 19 **Beigeordnete**

Es werden höchstens 3 hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine dieser Personen wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters bestellt. Diese Vertretung führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete" bzw. „Erster Beigeordneter“.

§ 20 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in den "Kamener Bekanntmachungen", zugleich "Amtsblatt der Stadt Kamen", im Internet abrufbar auf den Seiten der Stadt Kamen unter www.stadt-kamen.de (Amtsblatt).
- (2) Satzungsbeschlüsse nach BauGB werden zusätzlich durch Aushang an der Anschlagetafel in Kamen, Rathausplatz 1 bekanntgemacht, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt auf den Anschlag hinzuweisen ist.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden nach Abs. 1 veröffentlicht.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagetafel in Kamen, Rathausplatz 1.

§ 21 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wappen der Stadt Kamen



